



Checkliste „Auszubildende - schulisch“ (§ 16a Abs. 2 AufenthG)

Die Antragstellung für die Einreise zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach § 16a AufenthG muss grundsätzlich mindestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Dies stellt sicher, dass das Verfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen vollständig bearbeitet werden kann.

Der Ausländer/die Ausländerin...

- ... besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
und
- ... hält sich aktuell im **Ausland** auf
und
- ... soll in **Niedersachsen** (Ort der Betriebsstätte) eingesetzt werden

Diese Dokumente werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die nötigen Dokumente vollständig zu Ihrem Antrag einreichen. Diese Checkliste soll eine Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachgefordert werden.

a) Allgemeine Dokumente

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ausländers/der Ausländerin *(Farbkopie)*
- Falls der Name des Ausländers/der Ausländerin in den vorgelegten Dokumenten vom Namen im Pass abweicht:
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache sowie deutsche Übersetzung
- Falls der Ausländer/die Ausländerin sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält:
Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers/der Ausländerin auf den Ausbildungsbetrieb *(Kopie)*
- Falls die Vollmacht seitens des Ausbildungsbetriebs von einer anderen Person unterzeichnet wird: Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
- Falls der Ausbildungsbetrieb eine Untervollmacht erteilt hat: **Untervollmacht** des Ausbildungsbetriebs auf den/die Unterbevollmächtigte/n *(Kopie)*

- Erklärung zum **Parallelverfahren**: Hat der Ausländer/die Ausländerin ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes (formlos)
- Erklärung zu **früheren Aufenthalten im Schengen-Raum**: Hat der Ausländer/die Ausländerin sich bereits früher in einem Staat des Schengener Abkommens aufgehalten? Wenn ja, bitten wir um Angabe der Zeiten und Aufenthaltsorte der letzten fünf Aufenthalte (formlos)
- Falls der Ausbildungsbetrieb weder in einem öffentlichen Register eingetragen ist noch ein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) verfügbar hält:
Gewerbeanmeldung des Ausbildungsbetriebs (Kopie)
 - o **Tabellarischer Lebenslauf** in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes und der E-Mail-Adresse)
 - o von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter **Arbeitsvertrag**

oder

Konkretes Arbeitsplatzangebot mit folgenden Angaben:

Nachname, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Tätigkeits-/Berufsbezeichnung _____

Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis

monatliche Brutto-Vergütung _____

Wochenarbeitszeit _____

Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr _____

b) Dokumente zur Berufsausbildung

- Nachweis über Aufnahme des Ausländers/der Ausländerin durch die Bildungseinrichtung, mit Angaben zum Ausbildungsgang und -dauer (Kopie)
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis für Anschlussbeschäftigung nach Abschluss der Berufsausbildung, unterschrieben von dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin (Kopie)
- Nachweis über **deutsche Sprachkenntnisse** des Ausländers/der Ausländerin

Zur Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer (sog. **qualifizierte** Berufsausbildung) sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf GER-Niveau **B1** erforderlich. Bei Berufsausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer sind in der Regel deutsche Sprachkenntnisse auf GER-Niveau A2 ausreichend.

- Sprachzertifikat eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts (Prüfungsdatum liegt nicht länger als ein Jahr zurück) (Kopie)

oder

- Bestätigung der Bildungseinrichtung, dass die deutschen Sprachkenntnisse für die konkrete Berufsausbildung ausreichend sind (Kopie)
- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** des Ausländers/der Ausländerin. Die Person muss über **monatliche Mittel i.H.v. mindestens 959 Euro netto (2025)** verfügen. Ist die Ausbildungsvergütung niedriger, hat er/sie folgende Möglichkeiten, die ausreichende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen (mindestens eine Option):
 - Nachweis über freie Kost und/oder Logis (Kopie)
 - Nachweis, dass die voraussichtlichen monatlichen Unterkunftskosten weniger als 380 Euro betragen (Kopie)
 - Nachweis über Mittel auf einem Sperrkonto (Kopie)
 - Nachweis über Verpflichtungserklärung durch Dritte (Kopie)
 - Nachweis über Zusatzverdienst aus Nebenbeschäftigung
Der Ausländer/ die Ausländerin darf eine von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche ausüben. (Kopie)
 - Nachweis über Bezug von öffentlichen Mitteln i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG insb. Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe (Kopie)
- Falls vorliegend:
Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV (Kopie)

c) Dokumente zum Familiennachzug

Ist beabsichtigt, dass Familienangehörige gemeinsam einreisen oder später nachziehen, werden zusätzliche Dokumente benötigt. Orientieren Sie sich in diesem Fall an der Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“.

Kontakt

Bei Fragen oder zur Antragsstellung wenden Sie sich gerne an die Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen.

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen
Parkstraße 40
49090 Osnabrück

Per Mail an:
fachkraefteeinwanderung@lab.niedersachsen.de

Per Telefon unter der Nummer:
(0541) 66888 200

Servicezeiten der Hotline:

- **Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr**
- **Dienstag und Donnerstag: 13:30 - 15:00 Uhr**

Oder im Internet unter:

www.beschleunigtes-fachkraefteverfahren.niedersachsen.de

Stand Dezember 2025